



Gemeinde **Pfäffikon ZH**

# Verordnung über die Versorgung mit elektrischer Energie (Elektrizitätsversorgungsverordnung EVV)

12. Dezember 2022

## INHALT

1.	Allgemeine Bestimmungen .....	3
2.	Kundenverhältnis .....	5
3.	Netzanschluss .....	6
4.	Netznutzung und Energielieferung .....	8
5.	Haftung und Verjährung .....	10
6.	Rechtsmittel und Schlussbestimmungen .....	11

Gestützt auf Artikel 13 Ziffer 1 der Gemeindeordnung vom 1. September 2019 erlässt die Gemeindeversammlung die folgende Verordnung über die Versorgung mit elektrischer Energie (Elektrizitätsversorgungsverordnung EVV).

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich**

- 1.1. Diese Verordnung, die Reglemente und weitere Ausführungsbestimmungen der Gemeindewerke Pfäffikon ZH (in der Folge «Gemeindewerke» genannt) bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarif- und Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen den Gemeindewerken und ihren Kunden.
- 1.2. In besonderen Fällen, beispielsweise bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen oder bei Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Energielieferung (Schausteller; Ausstellungen; Festanlässe; Baustellen usw.) können fallweise besondere Bedingungen vereinbart werden. In diesen Fällen gelten die Bestimmungen der vorliegenden allgemeinen Bedingungen nur insoweit, als nichts Abweichendes vereinbart worden ist.
- 1.3. Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser Verordnung, der Reglemente und allgemeinen Bedingungen sowie der für ihn zutreffenden Tarif-/Preisblätter. Im Übrigen können die jeweils gültigen Unterlagen auf der Homepage der Gemeindewerke unter [www.gwpzh.ch](http://www.gwpzh.ch) eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
- 1.4. Die in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie auf das männliche Geschlecht.
- 1.5. Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden Vorschriften des übergeordneten Rechts.

### **Art. 2 Vollzugsbestimmungen**

- 2.1. Die für die Messung der bezogenen und eingespeisten Energiemenge und Leistung sowie für die Steuerung erforderlichen Mess-, Tarif-, Steuer- und Kommunikationsapparate werden von den Gemeindewerken oder deren Beauftragten geliefert und bleiben im Eigentum der Gemeindewerke bzw. deren Beauftragten.
- 2.2. Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, können die Gemeindewerke Prepaymentzähler (Inkassosystem) oder Unterbrechungseinheiten einbauen.
- 2.3. Die Gemeindewerke können für die administrativen Tätigkeiten und ausserordentlichen Aufwendungen Verwaltungsgebühren gemäss den dafür geltenden Bestimmungen nach Aufwand oder pauschal erheben, namentlich für:
  - a) Prüfungen von Gesuchen;
  - b) Verzugszinsen und Mahnspesen;
  - c) Extragang für Inkasso oder für Überbringung Abschaltandrohung;
  - d) Montage Inkassosysteme;
  - e) Datenerfassung bei schwer zugänglichen Zählern;
  - f) Preis-/Tarifwechsel oder Wechsel Steuerprogramme;
  - g) Spezielle Messeinrichtungen, Auswertungen, Messdatenaufbereitungen und zusätzliche Ablesungen auf Wunsch des Kunden, die über die in den Netznutzungstarifen anrechenbaren Kosten hinausgehen.

- 2.4. Der Kunde wird gegenüber den Gemeindewerken schadenersatzpflichtig und hat die Gemeindewerke für Umtriebe angemessen zu entschädigen, wenn:
- a) er oder eine Person, für die er verantwortlich ist, die Vertrags- und/oder Tarifbestimmungen umgeht;
  - b) er gegen Regelungen über den Anschluss an das Elektrizitätsverteilnetz, die Netznutzung oder den Energiebezug verstösst;
  - c) er die Gemeindewerke täuscht, oder
  - d) er widerrechtlich (z. B. ungemessen) Energie bezieht oder Energie ins Netz einspeist.
- 2.5. Nach erfolgter Abschaltandrohung und falls der fehlbare Geldbetrag nicht beglichen wurde, kann eine Abschaltung der Bezugseinheit erfolgen. Die Kosten für die Abschaltung der Bezugseinheit werden dem Kunden nach Aufwand oder mittels einer Pauschale in Rechnung gestellt.
- 2.6. Den Beauftragten der Gemeindewerke ist für Werk- und Stichprobenkontrollen der elektrischen Installationen, zum Ablesen der Messeinrichtungen, deren Unterhalt oder für Arbeiten am Netzanschluss, insbesondere für die Kontrolle, Ablesung, Nachführung oder Ausmessung des Netzanschlusses der Zutritt zu den elektrischen Anlagen und zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen auf Voranmeldung zu gestatten. Bei Störungen ist der Zutritt jederzeit zu gestatten.
- 2.7. Wird den Gemeindewerken für Inkasso, andere Massnahmen oder für Kontrollen der Zutritt zu den Messeinrichtungen oder dem Netzanschluss nach erfolgter Abschaltandrohung verweigert, kann die Unterbrechung auf der Hauszuleitung erfolgen. Die Kosten der Unterbrechung und Instandstellung gehen zu Lasten des Kunden.

### Art. 3 Einwohner- und Gebäudedaten

- 3.1. Die Gemeinde stellt den Gemeindewerken die zur Erfüllung der ihnen durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben erforderlichen Einwohner- und Gebäudedaten sowie Informationen über Bauvorhaben unentgeltlich zur Verfügung.
- 3.2. Die Gemeindewerke werden die im Zusammenhang mit der Abwicklung dieser allgemeinen Bedingungen erhobenen Daten (Objekt-, Subjekt-, Adress-, Rechnungs-, Lastprofilen etc.) verarbeiten und nutzen, insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Berechnung der Netzauslastung, Netzplanung, Bereitstellung von Strom, zur gesetzlich geforderten Erfassung der Netzqualität, zur verursachergerechten Netznutzungszuweisung an Verbrauchergruppen, zur Erarbeitung neuer dynamischer Preismodelle, zur Bereitstellung von Informationen zum Bezugsverhalten, zur Förderung der Energieeffizienz, zur Aufdeckung von Missbräuchen sowie der für die genannten Zwecke notwendigen Auswertungen, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Bestimmungen zur informatorischen Entflechtung.
- 3.3. Die Gemeindewerke sind berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (z.B. Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung und Energielieferung sowie der weiteren Verwendungszwecke nach Ziff. 3.2 erforderlich ist.

## 2. Kundenverhältnis

### Art. 4 Begriffsklärungen

#### 4.1. Als Kunden gelten:

- a) **für den Netzanschluss:** die Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer; bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch der rechtliche Vertreter des Zusammenschlusses; Netzanschlussnehmer genannt.
- b) **für die Netznutzung:** Eigentümer, Mieter, Pächter oder andere Nutzungsberechtigte einer Liegenschaft oder elektrischen Installation, die über einen Netzanschluss das Verteilnetz zum Zwecke des Bezugs oder der Einspeisung von elektrischer Energie nutzen; Netznutzer genannt.
- c) **für die Lieferung elektrischer Energie:** alle Endverbraucher in der Grund- oder Ersatzversorgung, d. h. alle festen Endverbraucher und Endverbraucher, die auf ihr Recht auf freien Netzzugang verzichten, oder Endverbraucher, die ihr Recht auf freien Netzzugang ausgeübt haben, aber keinen Lieferanten mehr haben; Endverbraucher genannt.

### Art. 5 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 5.1. Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und allenfalls die Lieferung elektrischer Energie entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das Verteilnetz der Gemeindewerke, durch Nutzung des Verteilnetzes, durch schriftlichen Netzanschluss- oder Netznutzungsvertrag, mit dem Energiebezug bzw. der Energierücklieferung oder schriftlichem Energieliefervertrag.
- 5.2. Die Messstelle bildet die Übergabestelle für die Abrechnung der Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie. Für jeden Kunden wird in der Regel ein Kundenverhältnis mit der dazugehörigen Messstelle geführt.
- 5.3. In Liegenschaften mit mehreren Endverbrauchern besteht das Vertragsverhältnis für den Allgemeinverbrauch (z. B. Treppenhausbeleuchtung, Lift, Waschküche, Tiefgarage, Heizung etc.) mit dem Liegenschaftseigentümer.
- 5.4. Bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV) besteht das Rechtsverhältnis gegenüber dem vom ZEV zu bezeichnenden Ansprechpartner. Die Teilnehmer des ZEVs müssen Ihre Teilnahme schriftlich bestätigen und haften gegenüber den Gemeindewerken solidarisch. Der ZEV wird in der Folge betreffend Netznutzung und Energielieferung wie ein Endverbraucher behandelt.

### Art. 6 Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 6.1. **Betreffend Netzanschluss:** das Rechtsverhältnis dauert bis nach dem Rückbau und der Demontage des Netzanschlusses auf Basis einer Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate.
- 6.2. **Betreffend Netznutzung und Lieferung von elektrischer Energie:** Das Rechtsverhältnis endet bei rechtzeitiger Abmeldung mit Übergabe des Eigentums oder mit dem Ende des Mietverhältnisses. Der bisherige Eigentümer oder Mieter ist verpflichtet, den Gemeindewerken den Zeitpunkt des Wechsels sowie seine neue Adresse mindestens 5 Arbeitstage vor dem Wechsel mitzuteilen. Marktberechtigte Kunden, die den Netzzugang beanspruchen, veranlassen die fristgerechte Anmeldung durch ihre Lieferantin oder ihren Lieferanten.

### **3. Netzanschluss**

#### **Art. 7 Begriffe**

- 7.1. Als Grenzstelle zwischen Verteilnetz und Hausinstallation gelten ohne anders lautende individuelle vertragliche Vereinbarung:
- a) bei unterirdischer Zuleitung die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers;
  - b) bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Netzanschlusses.
- 7.2. Als Verknüpfungspunkt gilt der Ort, an dem die Anschlussleitung mit dem Verteilnetz der Gemeindewerke verbunden wird. Je nach Art der bestehenden Erschliessung ist der Verknüpfungspunkt die Abgangsklemme der NS-Verteilung in der Transformatorenstation, die Abgangsklemme in der Verteilkabine oder die Abzweigmuffen auf Frei- oder Kabelleitungen.

#### **Art. 8 Abgrenzung von Eigentum und Zuständigkeit**

- 8.1. Die Gemeindewerke bauen und unterhalten den Netzanschluss ab Verknüpfungspunkt bis zur Grenzstelle.
- 8.2. Die elektrischen Anlageteile (Kabelanlage) der Anschlussleitung ab dem Verknüpfungspunkt bis zur Grenzstelle stehen im Eigentum der Gemeindewerke.
- 8.3. Die baulichen Voraussetzungen für den Netzanschluss (Kabelschutz, Mauerdurchbrüche, Wasser- und Gasabdichtung Hauseintritt etc.) stehen innerhalb der Parzelle des Netzanschlussnehmers im Eigentum und in der Verantwortung des Netzanschlussnehmers. Dieser trägt die damit zusammenhängenden Kosten.
- 8.4. Die baulichen Voraussetzungen ausserhalb der Parzelle bis zum Verknüpfungspunkt stehen im Eigentum und der Verantwortung der Gemeindewerke.
- 8.5. Für Anschlüsse ausserhalb der Bauzone bildet der Verknüpfungspunkt die Eigentums- und Verantwortungsgrenze für die baulichen Voraussetzungen.
- 8.6. Die Gemeindewerke bestimmen die Art der Anschlussleitung (Freileitung, Kabel oder kombiniert), den Verknüpfungspunkt, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, Art und Ort der Hauseinführung und den Anschlussüberstromunterbrecher (ohne Sicherheitseinsätze) sowie die Mess- und Steuerapparate. Dabei nehmen die Gemeindewerke nach Möglichkeit auf die Interessen des Netzanschlussnehmers Rücksicht. Mehrkosten, die durch behördliche Auflagen (wie Gewässer- und Landschaftsschutzmassnahmen) entstehen, gehen zu Lasten des Netzanschlussnehmers.
- 8.7. Die Gemeindewerke entscheiden über den Altersersatz des Netzanschlusses sowie über das Vorgehen und die notwendige Instandsetzung bei Beschädigungen.
- 8.8. Die Gemeindewerke sind berechtigt, weitere Netzanschlussnehmer an eine Anschlussleitung anzuschliessen. Der Verknüpfungspunkt wird von den Gemeindewerken überprüft und gegebenenfalls angepasst.
- 8.9. Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem Verteilnetz der Gemeindewerke ist den Gemeindewerken vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die Gemeindewerke und sind in der Regel entschädigungspflichtig.

#### **Art. 9 Dienstbarkeiten**

- 9.1. Der Netzanschlussnehmer erteilt oder verschafft den Gemeindewerken kostenlos die Durchleitungsrechte (Dienstbarkeiten) für die ihn versorgenden Anschlussleitungen.

- 9.2. Der Netzanschlussnehmer hat das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.
- 9.3. Der Netzanschlussnehmer, für dessen Belieferung mit elektrischer Energie die Erstellung einer Verteilkabine oder Trafostation notwendig ist, hat den erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen. Der Netzanschlussnehmer gewährt den Gemeindewerken eine entsprechende Dienstbarkeit samt Zutrittsrecht. Für die Einräumung der Dienstbarkeit innerhalb der Bauzone bezahlen die Gemeindewerke dem Netzanschlussnehmer eine einmalige Entschädigung.
- 9.4. Ausserhalb der Bauzone ist von den Gemeindewerken keine Entschädigung zu bezahlen, wenn die Verteilkabine oder Trafostation auf dem Grundstück des anzuschliessenden Netzanschlussnehmers steht.
- 9.5. Die Kosten für die Beurkundung der Dienstbarkeit und Eintragung im Grundbuch übernehmen die Gemeindewerke.
- 9.6. Der Aufstellungsort der Verteilkabine bzw. Trafostation wird von den Gemeindewerken und dem Netzanschlussnehmer gemeinsam festgelegt. Spätere Verlegungskosten werden vom Verursacher getragen.
- 9.7. Die Gemeindewerke sind berechtigt, an dieser Verteilkabine bzw. Trafostation und den dazugehörigen Leitungen auch andere Netzanschlussnehmer anzuschliessen.

#### Art. 10 Meldepflichten

- 10.1. Ein Neuanschluss, eine Änderung oder eine Erweiterung des bestehenden Netzanschlusses an das Verteilnetz der Gemeindewerke oder eine Änderung der dahinterliegenden Installation muss frühzeitig den Gemeindewerken gemäss deren Vorgaben gemeldet werden.

#### Art. 11 Anschlussbeiträge

- 11.1. Die Gemeindewerke erheben zur Sicherstellung einer verursachergerechten Kostentragung unabhängig vom Eigentum Anschlussbeiträge pauschal oder nach Aufwand:
  - a) bei Neuanschlüssen;
  - b) bei Verstärkung, Änderung oder Erweiterung von Netzanschlüssen;
  - c) bei Erhöhung der bezugsberechtigten Leistung;
  - d) bei Instandstellung oder Austausch von Netzanschlüssen;
  - e) bei Rückbau von Netzanschlüssen;
  - f) bei Ersatz von Netzanschlüssen.
- 11.2. Die Anschlussbeiträge bei Netzanschlüssen an das lokale Verteilnetz setzen sich, soweit gesetzlich nicht zwingend anders geregelt, aus einem Netzanschlussbeitrag (NAB) und einem Netzkostenbeitrag (NKB) zusammen.
- 11.3. Der Netzanschlussbeitrag (NAB) bemisst sich nach den Kosten des Netzanschlusses ab Verknüpfungspunkt bis zur Grenzstelle.
- 11.4. Der Netzkostenbeitrag (NKB) deckt einen Teil der dem Netzanschluss vorgelagerten Netzkosten für die Grob- und Feinerschliessung und wird an der vom Netzanschlussnehmer bestellten bezugsberechtigten Leistung bemessen.

- 11.5. Die Werkkommission ist ermächtigt, den Netzkostenbeitrag für den Netzanschluss basierend auf den geltenden Branchenempfehlungen des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE)<sup>1</sup> sowie der Gesetzgebung zur Stromversorgung festzulegen.
- 11.6. Dient ein Netzanschluss mehreren Objekten, so haften deren Eigentümer solidarisch für die Anschlussbeiträge.
- 11.7. Die Werkkommission regelt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben die Gebühren für zusätzliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Netzanschluss, insbesondere beim Anschluss von provisorischen und temporären Anlagen, Energieerzeugungsanlagen und Batteriespeichern, bei vorübergehender Einstellung der Netznutzung (Plombierung des Netzanschlusses) sowie bei Einrichtung, Änderungen oder Aufhebung von Eigenverbrauch und Zusammenschluss zum Eigenverbrauch.

#### Art. 12 Öffentliche Beleuchtung

- 12.1. Projektierung, Erstellung, Anschluss, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung von Strassen und Plätzen erfolgen gemäss separatem Leistungsauftrag durch die Gemeindewerke.
- 12.2. Nach Verständigung mit den betroffenen Haus- und Grundeigentümern sind die Gemeindewerke berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen. Allfällig entstehender Schaden wird durch die Gemeindewerke vergütet.
- 12.3. Diese Einrichtungen stehen im Eigentum der Gemeindewerke und werden von diesen erstellt und unterhalten.
- 12.4. Die öffentliche Beleuchtung darf durch eine allfällige Bepflanzung oder durch andere hindernde Massnahmen in keiner Art und Weise beeinträchtigt werden.

#### Art. 13 Leitungsbau im Baulinienbereich

- 13.1. Die Gemeindewerke sind berechtigt, im Baulinienbereich schon vor der Erstellung der Strassen Leitungen zu legen.
- 13.2. Die Gemeindewerke haben in diesen Fällen nur Ersatz für den Schaden zu leisten, der durch die entsprechende Arbeit entsteht.

### **4. Netznutzung und Energielieferung**

#### Art. 14 Allgemeines

- 14.1. Die Gemeindewerke stellen den Kunden das Verteilnetz zur Belieferung mit und Einspeisung von elektrischer Energie im Rahmen der gesetzlichen Pflicht zur Verfügung.
- 14.2. Im Rahmen der gesetzlichen Liefer- und Abnahmepflicht liefern sie den Kunden mit Grundversorgung sowie Marktkunden ohne Energieliefervertrag (Ersatzversorgung) elektrische Energie oder nehmen diese von Produzenten ab.

#### Art. 15 Unterbrechungen, Einschränkungen

- 15.1. Die Gemeindewerke haben das Recht, den Betrieb ihres Verteilnetzes und/oder die Lieferung der elektrischen Energie einzuschränken oder ganz einzustellen:

---

<sup>1</sup> Branchenempfehlung Strommarkt Schweiz, Empfehlung Netzanschluss (für alle Netzanschlussnehmerinnen und Netzanschlussnehmer an das Verteilnetz), Bezugsquelle: Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE), [www.strom.ch](http://www.strom.ch)



- a) bei höherer Gewalt oder bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen (z. B. Krieg, Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Sturm, Schneefall sowie Störungen oder Überlastungen im Netz oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen);
  - b) bei betriebsbedingten Unterbrechungen (z. B. Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr oder Kapazitätsengpässe);
  - c) zur Abwendung unmittelbarer Gefahren für die Sicherheit von Personen und Sachen;
  - d) bei Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen;
  - e) bei von Behörden oder Swissgrid angeordneten Massnahmen;
  - f) sofern die Energielieferung durch Umstände, für die der Kunde, die nationale Netzgesellschaft, die Bilanzgruppenverantwortlichen oder andere Dritte einzustehen haben, verhindert oder übermässig erschwert wird.
- 15.2. Die Gemeindewerke nehmen dabei, wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht. Voraussiehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Kunden im Voraus angezeigt.
- 15.3. Nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Anzeige sind die Gemeindewerke berechtigt, dem Kunden die Benutzung des Verteilnetzes, insbesondere in den folgenden Fällen, zu verweigern bzw. die Lieferung der Energie einzustellen:
- a) bei Verstoss gegen gesetzliche Vorschriften, gegen diese Verordnung oder gegen Reglemente der Gemeindewerke;
  - b) wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht nachkommt;
  - c) wenn der Kunde bei unzulässigen Netzurückwirkungen aus seinen Anlagen keine Abhilfe schafft;
  - d) wenn den Beauftragten der Gemeindewerke der Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zu den elektrischen Installationen verweigert oder verunmöglicht wird;
  - e) wenn die Sicherheit für Personen, Nutztiere oder Sachwerte im groben Masse gefährdet wird.
- 15.4. In dringenden Fällen kann dies auch ohne Fristansetzung erfolgen. Die dabei entstehenden Aufwendungen der Gemeindewerke werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 15.5. Der Kunde hat, von sich aus, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu vermeiden, die durch Zuschaltung oder Trennung vom Netz oder durch den Parallelbetrieb mit dem Netz u.a. aufgrund von Spannungs- oder Frequenzschwankungen oder Oberschwingungen auftreten können.
- 15.6. Die Einstellung der Netznutzung und/oder der Energielieferung durch die Gemeindewerke befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber den Gemeindewerken. Aus der rechtmässigen Einstellung der Netznutzung und/oder der Energielieferung durch die Gemeindewerke entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

## Art. 16 Netznutzungstarife

- 16.1. Für die Nutzung des Elektrizitätsnetzes verrechnen die Gemeindewerke den Endverbrauchern und nachliegenden Netzbetreibern Netznutzungstarife.

- 16.2. Die Netznutzungstarife werden von der Werkkommission so festgelegt, dass sie die Kosten des Elektrizitätsverteilnetzes finanzieren, soweit diese Kosten nicht durch den Ertrag aus Netzkostenbeiträgen gedeckt sind.
- 16.3. Die massgeblichen Kosten richten sich nach der Gesetzgebung über die Stromversorgung sowie nach den subsidiär geltenden Branchenregelungen des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE).

#### Art. 17 Preise für die Energielieferung

- 17.1. Die Werkkommission legt die Preise für die Energielieferung in der Grundversorgung im Rahmen des Stromversorgungsgesetzes fest.
- 17.2. Die Werkkommission regelt die Handhabung der am Markt teilnehmenden Endverbraucher sowie der Ersatzversorgung.

### **5. Haftung und Verjährung**

#### Art. 18 Haftung

- 18.1. Die Haftung der Gemeindewerke richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung der Gemeindewerke ist ausgeschlossen.
- 18.2. Aus der behördlichen Mitwirkung bei der Bewilligung, Prüfung und Kontrolle privater Einrichtungen kann keine über die zwingende gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortlichkeit der Gemeindewerke abgeleitet werden.
- 18.3. Der Kunde hat gegenüber den Gemeindewerken keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihm aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen, Netzschaltungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs oder der Energielieferung erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der Gemeindewerke als Ursache vorliegt.
- 18.4. Der Kunde haftet für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen den Gemeindewerken oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

#### Art. 19 Verjährung

Forderungen für Netznutzungstarife und Energielieferpreise sowie für Verwaltungsgebühren verjähren fünf Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht. Forderungen für Netzkostenbeiträge verjähren zehn Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.

#### Art. 20 Solidarhaftung bei Handänderungen/Grundpfandrecht

- 20.1. Die Gemeindewerke haben für fällige Forderungen auf einmalige Anschlussbeiträge ein gesetzliches Grundpfandrecht nach § 194 Buchstabe f EG zum ZGB.
- 20.2. Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Grundeigentümer solidarisch.

## **6. Rechtsmittel und Schlussbestimmungen**

### Art. 21 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach Art. 9 Abs. 2 der Anstaltsordnung der Gemeindewerke sowie nach den Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

### Art. 22 Neue Anlagen und Übergangsbestimmungen

Technische Verordnungsänderungen gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Rechtsverhältnisses. Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

### Art. 23 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (Elektrizitätsversorgungsverordnung EVV) vom 29. November 2010 wird aufgehoben.

### Art. 24 Inkrafttreten

Der Gemeinderat setzt diese Verordnung in Kraft.

Festgesetzt durch die Gemeindeversammlung am 12. Dezember 2022.

## **Namens der Gemeindeversammlung Pfäffikon ZH**

Marco Hirzel  
Gemeindepräsident

Hanspeter Thoma  
Gemeindeschreiber

Durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt per ...